Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Wolgast und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek	Änderungssatzung über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Wolgast in der Fassung vom 17.12.2007 (Gebühren- ordnung)	Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Wolgast und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek	2. Änderung der Satzung für die Benutzung der Bibliothek und der Gebührenordnung	Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Wolgast mit Gebührentarif
Beschluss Nr. 01-B 2007-088 vom 17.12.2007	Beschluss Nr. 01-B 2011- 018 vom 4.4.2011	Beschluss Nr. 01-B 2012-102 vom 8.10.2012	Beschluss Nr. 01-B 2017-056 vom 7.6.2017	neue Fassung
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung i. d. F. der Neubekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI: M-V, S. 205), geändert durch das sechste Gesetz vom 24. Mai 2004 (GVOBI. M-V S. 179) wird für die Benutzung der Stadtbibliothek Wolgast und die Erhebung von Gebühren folgende Satzung erlassen:		Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung i. d. F. der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI: M-V, S. 777), geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M – V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Wolgast vom für die Benutzung der Stadtbibliothek Wolgast und die Erhebung von Gebühren folgende Satzung erlassen:		Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 584) wird mit Beschluss der Stadtvertretung Wolgast vom die folgende Satzung erlassen:
§ 1 Allgemeines		§ 1 Allgemeines		§ 1 Allgemeines
(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wolgast. Sie ist städtisches Eigentum und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.		(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wolgast. Sie ist städtisches Eigentum und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.		(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wolgast. Sie ist städtisches Eigentum und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.
(2) Die Stadtbibliothek kann von allen Einwohnern der Bundesrepublik Deutschland auf öffentlichrechtlicher Grundlage genutzt werden.		(2) Die Stadtbibliothek kann von allen Einwohnern der Bundesrepublik Deutschland auf öffentlichrechtlicher Grundlage genutzt werden.		(2) Die Stadtbibliothek kann von allen Einwohnern der Bundesrepublik Deutschland auf öffentlichrechtlicher Grundlage genutzt werden.
(3) Gebühren für die Nutzung der Bibliothek, für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden erhoben. Der Maßstab für die Nutzung der Bibliothek ist eine jährliche Grundgebühr pro Kopf. Der Maßstab für die Säumnis ist die Zeit der versäumten Rückgabe. Die Gebühren sind dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif zu entnehmen.		(3) Gebühren für die Nutzung der Bibliothek, für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden erhoben. Der Maßstab für die Nutzung der Bibliothek ist eine jährliche Grundgebühr pro Kopf. Der Maßstab für die Säumnis ist die Zeit der versäumten Rückgabe. Die Gebühren sind dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif zu entnehmen.		(3) Gebühren für die Nutzung der Bibliothek, für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden erhoben. Der Maßstab für die Nutzung der Bibliothek ist eine jährliche Grundgebühr pro Kopf. Der Maßstab für die Säumnis ist die Zeit der versäumten Rückgabe. Die Gebühren sind dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif zu entnehmen.
(4) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Stadtbibliothek.		(4) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Stadtbibliothek.		(4) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Stadtbibliothek.

(5) Die Gebührenschuld der allgemeinen Gebühren nach I des Gebührentarifs entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung und wird gleichzeitig fällig. Die Versäumnisgebühren gemäß II des Gebührentarifs entstehen mit dem Eintritt der Säumnis und werden zu diesem Zeitpunkt fällig.	(5) Die Gebührenschuld der allgemeinen Gebühren nach I des Gebührentarifs entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung und wird gleichzeitig fällig. Die Versäumnisgebühren gemäß II des Gebührentarifs entstehen mit dem Eintritt der Säumnis und werden zu diesem Zeitpunkt fällig.		(5) Die Gebührenschuld der allgemeinen Gebühren nach I des Gebührentarifs entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung und wird gleichzeitig fällig. Die Versäumnisgebühren gemäß II des Gebührentarifs entstehen mit dem Eintritt der Säumnis und werden zu diesem Zeitpunkt fällig.
(6) Das Verhalten der Benutzer in den Räumen der Stadtbibliothek wird in der Hausordnung geregelt.	(6) Das Verhalten der Benutzer in den Räumen der Stadtbibliothek wird in der Hausordnung geregelt.		(6) Das Verhalten der Benutzer in den Räumen der Stadtbibliothek wird in der Hausordnung geregelt.
§ 2 Öffnungszeiten	§ 2 Öffnungszeiten		§ 2 Öffnungszeiten
Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.	Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.		Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.
§ 3 Anmeldung	§ 3 Anmeldung		§ 3 Anmeldung
(1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich, der Eigentum der Bibliothek bleibt. Die Leistungen der Bibliothek innerhalb der Räumlichkeiten können ohne Benutzerausweis in Anspruch genommen werden. Die Nutzung spezieller Dienstleistungen wird durch entsprechende Nutzungsordnungen geregelt.	(1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich, der Eigentum der Bibliothek bleibt. Die Leistungen der Bibliothek innerhalb der Räumlichkeiten können ohne Benutzerausweis in Anspruch genommen werden. Die Nutzung spezieller Dienstleistungen wird durch entsprechende Nutzungsordnungen geregelt.		(1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich, der Eigentum der Bibliothek bleibt. Die Leistungen der Bibliothek innerhalb der Räumlichkeiten können ohne Benutzerausweis in Anspruch genommen werden. Die Nutzung spezieller Dienstleistungen wird durch entsprechende Nutzungsordnungen geregelt.
(2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung, den Gebührentarif und die Hausordnung an und erteilt damit die Einwilligung, die Angaben zu seiner Person elektronisch zu speichern.	(2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung, den Gebührentarif und die Hausordnung an und erteilt damit die Einwilligung, die Angaben zu seiner Person elektronisch zu speichern.		(2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung, den Gebührentarif und die Hausordnung an und erteilt damit die Einwilligung, die Angaben zu seiner Person elektronisch zu speichern.
(3) Minderjährige vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können Benutzer werden, wenn die Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular vorliegt. Die Anmeldung gilt unbefristet bis auf Widerruf.	(3) Minderjährige vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können Benutzer werden, wenn die Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular vorliegt. Die Anmeldung gilt unbefristet bis auf Widerruf.	(3) Minderjährige vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können Benutzer werden, wenn die Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular vorliegt. Die Anmeldung gilt unbefristet bis auf Widerruf.	(3) Minderjährige vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können Benutzer werden, wenn die Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular vorliegt. Die Anmeldung gilt unbefristet bis auf Widerruf.

(4) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzerausweis gilt jeweils für ein Jahr und ist bei jeder Ausleihe vorzulegen. Auf Antrag des Benutzers kann die Gültigkeit des Benutzerausweises jährlich verlängert werden.	(4) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzerausweis gilt jeweils für ein Jahr und ist bei jeder Ausleihe vorzulegen. Auf Antrag des Benutzers kann die Gültigkeit des Benutzerausweises jährlich verlängert werden.		(4) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzerausweis gilt jeweils für ein Jahr und ist bei jeder Ausleihe vorzulegen. Auf Antrag des Benutzers kann die Gültigkeit des Benutzerausweises jährlich verlängert werden.
	(5) Anmeldung für eMedien als externer Nutzer Wenn Sie nicht in Wolgast oder Umgebung wohnen und unsere eMedien nutzen wollen, können Sie sich wie folgt anmelden, ohne persönlich in der Stadtbibliothek vorbeikommen zu müssen: Bitte überweisen Sie die Gebühr auf das unten aufgeführte Konto. Mit der Überweisung erkennen Sie die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Wolgast an. Jahresgebühr Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr 12,- EUR Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten 7,- EUR Bitte beachten Sie, dass diese Gebühren ausschließlich für die Nutzung des E-Medienangebotes gelten. Sind Sie bereits Nutzer der Stadtbibliothek Wolgast entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Nutzung der eMedien. Sie melden sich bitte mit den Zugangsdaten, die Sie von Ihrer Bibliothek erhalten haben, an. Überweisung an: Stadt Wolgast Deutsche Bank BLZ: 130 700 24 Konto-Nr.: 2800423 Verwendungszweck: 11600 Den Bankbeleg senden Sie bitte an: Stadtbibliothek Wolgast Hufelandstraße 2 17438 Wolgast Nach Eingang senden wir Ihnen die Ausweisnummer und Ihr Passwort zu.	(5) Die digitalen Werke stehen den aktiven Nutzerinnen und Nutzern der Verbundbibliotheken mit einem Bezug zu einer Bibliothek in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung.	(5) Die digitalen Werke stehen den aktiven Nutzerinnen und Nutzern der Verbundbibliotheken mit einem Bezug zu einer Bibliothek in Mecklenburg- Vorpommern zur Verfügung.

§ 4 Formen der Benutzung	§ 4 Formen der Benutzung	§ 4 Formen der Benutzung
(1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek durch Ausleihe außer Haus erfolgen.	(1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek durch Ausleihe <mark>oder</mark> außer Haus erfolgen.	(1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
(2) Die Benutzer können sich mit Hilfe des Bibliothekskatalogs informieren. Grundsätzlich bearbeitet die Stadtbibliothek Kundenwünsche durch die Vermittlung von Recherchekompetenz im eigenen Bibliothekskatalog. Nur in Ausnahmefällen recherchiert die Stadtbibliothek für den Kunden. Ebenfalls nur in Ausnahmefällen und nur bei Erfolglosigkeit der Recherche im eigenen Katalog wird im Internet recherchiert. Die Benutzer können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzerdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.	(2) Die Benutzer können sich mit Hilfe des Bibliothekskatalogs informieren. Grundsätzlich bearbeitet die Stadtbibliothek Kundenwünsche durch die Vermittlung von Recherchekompetenz im eigenen Bibliothekskatalog. Nur in Ausnahmefällen recherchiert die Stadtbibliothek für den Kunden. Ebenfalls nur in Ausnahmefällen und nur bei Erfolglosigkeit der Recherche im eigenen Katalog wird im Internet recherchiert. Die Benutzer können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeits- möglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzerdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.	(2) Die Benutzer können sich mit Hilfe des Bibliothekskatalogs informieren. Grundsätzlich bearbeitet die Stadtbibliothek Kundenwünsche durch die Vermittlung von Recherchekompetenz im eigenen Bibliothekskatalog. Nur in Ausnahmefällen recherchiert die Stadtbibliothek für den Kunden. Ebenfalls nur in Ausnahmefällen und nur bei Erfolglosigkeit der Recherche im eigenen Katalog wird im Internet recherchiert. Die Benutzer können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzerdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.
§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek	§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek	§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek
Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß Ziff. I, 4 des Gebührentarifs entgegennehmen. Das Recht auf Vorbestellung kann für einzelne Titel bzw. für Teilbestände durch die Leiterin der Stadtbibliothek oder von einem von ihr beauftragten Bediensteten aufgehoben werden.	Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß Ziff. I, 4 des Gebührentarifs entgegennehmen. Das Recht auf Vorbestellung kann für einzelne Titel bzw. für Teilbestände durch die Leiterin der Stadtbibliothek oder von einem von ihr beauftragten Bediensteten aufgehoben werden.	Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß Ziff. I, 4 des Gebührentarifs entgegennehmen. Das Recht auf Vorbestellung kann für einzelne Titel bzw. für Teilbestände durch die Leiterin der Stadtbibliothek oder von einem von ihr beauftragten Bediensteten aufgehoben werden.
§ 6 Ausleihe außer Haus	§ 6 Ausleihe außer Haus	§ 6 Ausleihe außer Haus
(1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist drei Wochen. Die Ausleihfrist beginnt am folgenden Tag der Ausleihe. Die Leiterin der Stadtbibliothek oder ein von ihr beauftragter Bediensteter kann kürzere Fristen festsetzen oder längere gewähren. Es können bis zu 20 Medien zugleich entliehen werden. In besonderen Fällen kann die Erhöhung der Anzahl genehmigt werden oder bei Teilbeständen eine geringere Anzahl festgelegt werden.	(1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist vier Wochen. Die Ausleihfrist beginnt am folgenden Tag der Ausleihe. Die Leiterin der Stadtbibliothek oder ein von ihr beauftragter Bediensteter kann kürzere Fristen festsetzen oder längere gewähren. Es können bis zu 20 Medien zugleich entliehen werden. In besonderen Fällen kann die Erhöhung der Anzahl genehmigt werden oder bei Teilbeständen eine geringere Anzahl festgelegt werden.	(1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist vier Wochen. Die Ausleihfrist beginnt am folgenden Tag der Ausleihe. Die Leiterin der Stadtbibliothek oder ein von ihr beauftragter Bediensteter kann kürzere Fristen festsetzen oder längere gewähren. Es können bis zu 20 Medien zugleich entliehen werden. In besonderen Fällen kann die Erhöhung der Anzahl genehmigt werden oder bei Teilbeständen eine geringere Anzahl festgelegt werden.

(2) Liegt für die Entleihung keine Vorbestellung vor, kann die Stadtbibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufs verlängern. Die Fristverlängerung ist bis zu zweimal möglich. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen. Die telefonische Bearbeitung der Verlängerung ist kostenpflichtig gemäß Ziff. I, 3 des Gebührentarifs.	(2) Liegt für die Entleihung keine Vorbestellung vor, kann die Stadtbibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufs verlängern. Die Fristverlängerung ist bis zu zweimal möglich. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen. Die telefonische Bearbeitung der Verlängerung ist kostenpflichtig gemäß Ziff. I, 3 des Gebührentarifs.	(2) Liegt für die Entleihung keine Vorbestellung vor, kann die Stadtbibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufs verlängern. Die Fristverlängerung ist bis zu zweimal möglich. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen. Die telefonische Bearbeitung der Verlängerung ist kostenpflichtig gemäß Ziff. I, 3 des Gebührentarifs.
§ 7 Ausleihbeschränkungen	§ 7 Ausleihbeschränkungen	§ 7 Ausleihbeschränkungen
Medien die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek genutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leiterin der Stadtbibliothek oder ein von ihr beauftragter Bediensteter des Benutzungsbereiches.	Medien die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek genutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leiterin der Stadtbibliothek oder ein von ihr beauftragter Bediensteter des Benutzungsbereiches.	Medien die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek genutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leiterin der Stadtbibliothek oder ein von ihr beauftragter Bediensteter des Benutzungsbereiches.
§ 8 Pflichten der Benutzer	§ 8 Pflichten der Benutzer	§ 8 Pflichten der Benutzer
(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Stadtbibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entliehen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.	(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Stadtbibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entliehen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.	(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Stadtbibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
(2) Das Abspielen von Kassetten, CD u. ä. darf nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von der Herstellungsfirma vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen erfolgen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung des Abspielgerätes des Benutzers. Der Benutzer haftet auch für die Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts.	(2) Das Abspielen von Kassetten, CD u. ä. darf nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von der Herstellungsfirma vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen erfolgen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung des Abspielgerätes des Benutzers. Der Benutzer haftet auch für die Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts.	(2) Das Abspielen von Datenträgern, wie bspw. CDs, darf nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von der Herstellungsfirma vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen erfolgen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung des Abspielgerätes des Benutzers. Der Benutzer haftet auch für die Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts.
(3) Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift, wie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust kann durch die Bibliothek ein Ersatz- Benutzerausweis ausgestellt werden; er ist kostenpflichtig nach Ziff. I, 2 der Gebührenordnung.	(3) Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift, wie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust kann durch die Bibliothek ein Ersatz-Benutzerausweis ausgestellt werden; er ist kostenpflichtig nach Ziff. I, 2 des Gebührentarifs.	(3) Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift, wie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust kann durch die Bibliothek ein Ersatz-Benutzerausweis ausgestellt werden; er ist kostenpflichtig nach Ziff. I, 2 des Gebührentarifs.

(4) Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.	(4) Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.	(4) Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
(5) Die Benutzer sind verpflichtet Taschen unabhängig von ihrer Größe, Mäntel und Jacken in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen.	(5) Die Benutzer sind verpflichtet Taschen unabhängig von ihrer Größe, Mäntel und Jacken in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen.	(5) Die Benutzer sind verpflichtet Taschen unabhängig von ihrer Größe, Mäntel und Jacken in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen.
§ 9 Haftung der Benutzer	§ 9 Haftung der Benutzer	§ 9 Haftung der Benutzer
(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung ist der eingetragene Benutzer haftbar.	(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung ist der eingetragene Benutzer haftbar.	(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung ist der eingetragene Benutzer haftbar.
(2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.	(2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.	(2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.	(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.	(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
(4) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien einschließlich der Beilagen und Schutzhüllen den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder statt dessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Darüber hinaus entstehen Kosten gemäß Ziff. II, 4 der Gebührenordnung.	(4) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien einschließlich der Beilagen und Schutzhüllen den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder statt dessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Darüber hinaus entstehen Kosten gemäß Ziff. II, 3 der Gebührenordnung.	(4) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien einschließlich der Beilagen und Schutzhüllen den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder statt dessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Darüber hinaus entstehen Gebühren gemäß Ziff. II, 3 des Gebührentarifs.
		§ 10 Nutzungsbedingungen für die Internet- Arbeitsplätze in der Bibliothek
		(1) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden. Werden Web-Sites mit gewaltverherrlichendem, rechtsextremistischem oder pornografischem Inhalt aufgerufen, wird die Sitzung vom Personal abgebrochen und jede weitere Nutzung des Internetangebotes untersagt.

		(2) Die Nutzung des Internets ist für angemeldete Benutzer der Stadtbibliothek Wolgast kostenfrei, sonst werden Gebühren nach Ziff. I, 6 des Gebührentarifs erhoben. Jeder Benutzer hat die Möglichkeit, einen Internet-Arbeitsplatz für 60 min täglich zu nutzen. Für die Zeit der Nutzung ist ein Hinterlegen des Bibliotheksausweises an der Ausleihtheke notwendig.
		(3) Vor der ersten Nutzung unterschreibt jeder Benutzer eine Erklärung, durch die er sich verpflichtet, keine Web-Sites mit gewaltverherrlichendem, rechtsextremistischem oder pornografischem Inhalt aufzurufen.
		(4) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
§ 10 Folgen von Verstößen	§ 10 Folgen von Verstößen	§ 11 Folgen von Verstößen
(1) Wer wiederholt oder in grober Weise gegen diese Satzung, den Gebührentarif oder gegen die Hausordnung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung oder Teilbenutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen	(1) Wer wiederholt oder in grober Weise gegen diese Satzung, den Gebührentarif oder gegen die Hausordnung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung oder Teilbenutzung der	(1) Wer wiederholt oder in grober Weise gegen diese Satzung, den Gebührentarif oder gegen die Hausordnung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung oder Teilbenutzung der
werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leiterin der Bibliothek.	Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leiterin der Bibliothek.	Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leiterin der Bibliothek.

§ 11 Vermietung der Räumlich	hkeiten		§ 11 Vermietung der Räumlichkeiten		§ 12 Vermietung der Räumlichkeiten
Über ein Vermieten der Räum entscheidet die Leiterin der St. Übereinstimmung mit der Leit Sportamtes. Die Vermietung eines Mietpreises, der den Rauentspricht.	adtbibliothek <mark>in</mark> terin des Schul-, Kultur- und erfolgt auf der Grundlage		Über ein Vermieten der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek entscheidet die Leiterin der Stadtbibliothek in Übereinstimmung mit der Leiterin des Fachdienstes Bildung, Kultur, Soziales und Sport. Die Vermietung erfolgt auf der Grundlage eines Mietpreises, der den Raumkosten der Bibliothek entspricht. Die Nutzung der Stadtbibliothek durch Dritte ist grundsätzlich nur außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Fachdienstleiterin in Übereinstimmung mit der Leiterin der Stadtbibliothek. Getränke und Speisen dürfen nicht mitgebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin der Einrichtung.		Über ein Vermieten der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek entscheidet die Leiterin der Stadtbibliothek im Einvernehmen mit der zuständigen Fachdienstleitung. Die Vermietung erfolgt auf der Grundlage eines Mietpreises, der den Raumkosten der Bibliothek entspricht der Ziff. III des Gebührentarifs. Die Nutzung der Stadtbibliothek durch Dritte ist grundsätzlich nur außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin der Stadtbibliothek im Einvernehmen mit der zuständigen Fachdienstleitung Getränke und Speisen dürfen nicht mitgebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin der Einrichtung.
§ 12 Inkrafttreten			§ 12 Inkrafttreten		§ 13 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nac Kraft. Mit Inkrafttreten dieser 30.11.1998 außer Kraft.			Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.	Diese 1. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gebührenordnung zur Benutzung der Stadtbibliothek Wolgast	v2		Gebührenordnung zur Benutzung der Stadtbibliothek Wolgast		Gebührentarif zur Benutzung der Stadtbibliothek Wolgast
I. Allgemeine Gebühren			I. Allgemeine Gebühren		I. Allgemeine Gebühren
1. Jahresgebühr für die Nutzur Einwohner des Amtes am Peer	=	1. Jahresgebühr für die Nutzung der Bibliothek	1. Jahresgebühr für die Nutzung der Bibliothek		1. Jahresgebühr für die Nutzung der Bibliothek:
für Erwachsene ab 18 Jahre 12,00 €	18,00€		für Erwachsene ab 18 Jahre 18,00 €		a) für Erwachsene ab 18 Jahre 18,00 €;
Familienkarte (für Ehepartner) 18,00 €	27,00 €		Familienkarte (für Ehepartner) 27,00 €		b) Familienkarte (für Ehepartner) 27,00 €;
Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende 7,00 €	12,00€		Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende 12,00 €		c) Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende 12,00 €;
Monatskarte 2,50 €	5,00€		Monatskarte 5,00 €		d) Monatskarte 5,00 €.
Die Gebühr wird im Monat der	r Anmeldung fällig.		Die Gebühr wird im Monat der Anmeldung fällig.		Die Gebühr wird im Monat der Anmeldung fällig.

	Benutzer der Stadtbibliothek, die ihren Wohnsitz im Amt am Peenestrom können eine Ermäßigung von einem Drittel der Jahresgebühr beantragen.	(entfallen)			
Für Kinder und Jugendliche un gebührenfrei.	ter 16 Jahren ist die Ausleihe		Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist die Ausleihe gebührenfrei.		Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist die Ausleihe gebührenfrei.
1.1. Jahresgebühr für die Benutzung der Bibliothek für Einwohner, die nicht ihren Wohnsitz im Bereich des Amtes am Peenestrom haben	(entfallen)				
für Erwachsene ab 18 Jahre 18,00 €	(entfallen)				
Familienkarte (für Ehepartner) 27,00 €	(entfallen)				
Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende 12,00 €	(entfallen)				
Monatskarte 5,00 €	(entfallen)				
2. Ausstellen eines Ersatzbenu	tzerausweises für:		2. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises für:		2. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises für:
Erwachsene und Jugendliche a	b 16 Jahre 2,60 €		Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre 2,60 €		a) Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahre 2,60 €;
für Kinder und Jugendliche bis Lebensjahr 1,30 €	zum vollendeten 16.		für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,30 €		b) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,30 €.
3. Telefonische Fristverlängeru 0,50 €	ıng – Bearbeitungsgebühr		3. Telefonische Fristverlängerung – Bearbeitungsgebühr 0,50 €		3. Telefonische Fristverlängerung – Bearbeitungsgebühr 0,50 €
4. Vorbestellung von Büchern d Bearbeitungsgebühr 0,50 €	und Medien –		4. Vorbestellung von Büchern und Medien – Bearbeitungsgebühr 0,50 €		4. Vorbestellung von Büchern und Medien – Bearbeitungsgebühr 0,50 €
5. Ausdruck aus dem Internet/ 0,10 €	je Seite – schwarz/weiss		5. Kopien – Ausdruck aus dem Internet/ je Seite schwarz/weiß – Kopien aus Büchern u. Zeitschriften ,10 €	(gestrichen)	

				5. Fernleihbestellung – Bearbeitungsgebühr 1,00 €
				6. Internet – Nutzung (30 Minuten) 1,00 €
II. Versäumnisgebühren		II. Versäumnisgebühren		II. Versäumnisgebühren
Für Bücher, Zeitschriften, Kassetten (die begonnene Woche wird als volle Woche berechnet, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung) (bis 12 Wochen)		1. schriftlichen Mahnung) (bis 12 Wochen) Für Bücher, Zeitschriften, Kassetten (die begonnene Woche wird als volle Woche berechnet, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung) (bis 12 Wochen)		Für Bücher, Zeitschriften, Kassetten und andere Datenträger (die begonnene Woche wird als volle Woche berechnet, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung) (bis 12 Wochen)
für Erwachsene 1,30 €	für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren 1,30 €	für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren 1,30 €		für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren 1,30 €
für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,65 €		für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,65 €	(gestrichen)	
2. Ermittlung neuer Adressen in Folge nicht gemeldeten Wohnungswechsels 5,00 €		2. Ermittlung neuer Adressen in Folge nicht gemeldeten Wohnungswechsels 5,00 €		2. Ermittlung neuer Adressen in Folge nicht gemeldeten Wohnungswechsels 5,00 €
3. Schadensersatz bei Verlust einer Medieneinheit durch ein nichtidentisches Exemplar oder durch finanziellen Wertausgleich – Einarbeitungsgebühr 5,00 €		3. Schadensersatz bei Verlust einer Medieneinheit durch ein nichtidentisches Exemplar oder durch finanziellen Wertausgleich – Einarbeitungsgebühr 5,00 €		3. Schadensersatz bei Verlust einer Medieneinheit durch ein nichtidentisches Exemplar oder durch finanziellen Wertausgleich – Einarbeitungsgebühr 5,00 €
4. Alle Portokosten und Fernmeldegebühren, die der Bibliothek durch das Mahnverfahren oder durch Leistungen im Auftrag des Benutzers entstehen, werden durch den Benutzer getragen.		4. Alle Portokosten und Fernmeldegebühren, die der Bibliothek durch das Mahnverfahren oder durch Leistungen im Auftrag des Benutzers entstehen, werden durch den Benutzer getragen.		4. Alle Portokosten und Fernmeldegebühren, die der Bibliothek durch das Mahnverfahren oder durch Leistungen im Auftrag des Benutzers entstehen, werden durch den Benutzer getragen.
5. Fernleihbestellung – Bearbeitungsgebühr 1,00 €		5. Fernleihbestellung – Bearbeitungsgebühr 1,00 €		(gestrichen, jetzt unter Ziff. I)
6. Internet – Nutzung (30 Minuten) 1,00 €		6. Internet – Nutzung (30 Minuten) 1,00 €		(gestrichen, jetzt unter Ziff. I)
		III. Nutzungsbedingungen für die Internet- Arbeitsplätze in der Bibliothek		(gestrichen, jetzt unter § 10)
		Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden. Werden Web-Sites mit gewaltverherrlichendem, rechtsextremistischen oder pornografischem Inhalt aufgerufen, wird die Sitzung vom Personal abgebrochen und jede weitere Nutzung des Internetangebotes untersagt.		(gestrichen, jetzt unter § 10)

	Die Nutzung des Internets ist für angemeldete Benutzer der Stadtbibliothek Wolgast kostenfrei. Jeder Benutzer hat die Möglichkeit, einen Internet- Arbeitsplatz für 60 min täglich zu nutzen. Für die Zeit der Nutzung ist ein Hinterlegen des Bibliotheksausweises an der Verbuchungstheke notwendig.		(gestrichen, jetzt unter § 10)
	Vor der ersten Nutzung unterschreibt jeder Benutzer eine Erklärung, durch die er sich verpflichtet, keine Web-Sites mit Gewalt verherrlichendem, rechtsextremistischem oder pornografischem Inhalt aufzurufen.		(gestrichen, jetzt unter § 10)
	Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.		(gestrichen, jetzt unter § 10)
	Ausdrucke sind möglich und werden an der Ausleihtheke ausgehändigt. Die Druckkosten betragen: s/w 0,10 €	(gestrichen)	
III. Raummiete für die Nutzung der Stadt- bibliothek durch Dritte	IV. Raummiete für die Nutzung der Stadtbibliothek durch Dritte		III. Raummiete für die Nutzung der Stadtbibliothek durch Dritte
1. zweckfremde Nutzung ohne Entgelt (nichtkommerziell) bis zu 3 Stunden 100,00 €	1. zweckfremde Nutzung ohne Entgelt (nichtkommerziell) bis zu 3 Stunden 100,00 €		1. Zweckfremde Nutzung ohne Entgelt (nichtkommerziell) bis zu 3 Stunden 100,00 €;
für jede weitere Stunde über 3 Std. hinaus wird eine Nutzungsgebühr von 40,00 € berechnet.	für jede weitere Stunde über 3 Std. hinaus wird eine Nutzungsgebilhe von 40,00 € berechnet		für jede weitere Stunde über 3 Stunden hinaus 40,00 €.
Das Umräumen der Stadtbibliothek für eine zweckfremde Nutzung wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten gesondert berechnet.	Das Umräumen der Stadtbibliothek für eine zweckfremde Nutzung wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten gesondert berechnet.		(gestrichen, jetzt unter Ziff. III, 3)
2. zweckfremde Nutzung mit Entgelt (kommerziell) bis zu 3 Stunden 400,00 €	2. zweckfremde Nutzung mit Entgelt (kommerziell) bis zu 3 Stunden 400,00 €		2. Zweckfremde Nutzung mit Entgelt (kommerziell) bis zu 3 Stunden 400,00 €;

für jede weitere Stunde über 3 Std. hinaus wird eine Nutzungsgebühr von 40,00 € berechnet.		für jede weitere Stunde über 3 Std. hinaus wird nine Jud ungsgebühr von 40,00 € berechner	für jede weitere Stunde über 3 Stunden hinaus 40,00 €.
Zusätzliche Aufwendung für das Umräumen der Stadtbibliothek werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.		Zusätzliche Aufwendung für das Umräumen der Stadtbibliothek werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.	3. Zusätzliche Aufwendungen für das Umräumen der Stadtbibliothek werden nach den anfallenden Kosten berechnet.
	Die 1. Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.		